



Tel.: 0221 · 9566540

Fax: 0221 · 5954402

E-Mail: info@rasch-maschinen.de

Internet: <http://www.rasch-maschinen.de>

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Montagen, Reparaturen der Firma Wilhelm Rasch GmbH & Co. KG, Köln (Stand: Oktober 2006)

Für das Vertragsverhältnis gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Anderslautende entgegenstehende Bedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

I. GELTUNG DER VDMA-BEDINGUNGEN

Es gelten grundsätzlich die vom Verband deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA) empfohlenen und nachstehend in Bezug genommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das heißt

1. bei Lieferung von Maschinen, Maschinenelementen, -zubehör oder sonstigen Gegenständen die Allgemeinen Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte, Stand 2002 (VDMA-Lieferbedingungen);
2. bei Montagen die Allgemeinen Bedingungen des Maschinenbaus für Montagen im Inland, Stand 2002 (VDMA-Montagebedingungen);
3. bei Reparaturen an Maschinen und Anlagen die VDMA-Bedingungen des Maschinenbaus für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte, Stand 2002 (VDMA-Reparaturbedingungen);
4. wenn das Vertragsverhältnis nicht nur Lieferungen umfasst, sondern auch Montagen zum Gegenstand hat, für die Lieferungen die VDMA-Lieferbedingungen (Ziff. 1) und für die Montagen die VDMA-Montagebedingungen (Ziff. 2), soweit nichts abweichendes vereinbart ist. Die VDMA-Bedingungen lassen wir Ihnen auf schriftliche Anforderung gerne kostenlos zugehen.

II. ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ALLE LEISTUNGEN

Für alle Vertragsverhältnisse, unabhängig davon, um welche der in I. genannten Leistungsarten es sich handelt, gelten ergänzend zu den einschlägigen VDMA-Bedingungen und im Zweifel vorrangig folgende zusätzliche Vertragsbedingungen:

1. Auslandsgeschäfte, anzuwendendes Recht, Vertragssprache
 - a) Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich der in Bezug genommenen VDMA-Bedingungen gelten auch für Auslandsgeschäfte.
 - b) Für alle Vertragsverhältnisse, auch bei künftigen Leistungen, gilt ausschließlich Deutsches Recht, ausgenommen das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG). Die Vertragssprache ist deutsch. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht.
2. Zusätzliche Haftungsgrenzen
 - a) Eine Verzugsentschädigung kann von uns erst verlangt werden, wenn uns der Besteller nach Verzugsbeginn nochmals schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens sechs Werktagen gesetzt hat und der Verzug nach Fristablauf noch andauert.
 - b) Unabhängig von allen sonstigen Haftungsgrenzen wird unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund, das heißt auch für die Mängelhaftung – in jedem Fall auf den voraussehbaren Schaden beschränkt, ausgenommen bei Vorsatz oder einer Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
3. Vermögensverschlechterungen des Bestellers
 - a) Werden uns Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung des Vermögens des Bestellers ergibt und die zu berechtigten Zweifeln über die vertragsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers Anlass geben, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis der Besteller die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet.
 - b) Falls der Besteller nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit leistet, können wir vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Dies gilt auch dann, wenn unsere Leistung ganz oder teilweise erbracht ist.
4. Mängelprotokoll
Auf unser ausdrückliches Verlangen ist bei der Abnahme unserer Leistungen ein Mängelprotokoll zu erstellen, in welches insbesondere alle Mängel aufzunehmen sind, deren Geltendmachung sich der Besteller vorbehält. Das Mängelprotokoll ist von Vertretern beider Vertragsparteien zu unterzeichnen.
5. Keine Vertretungsbefugnis unserer Monteure
Unsere Monteure sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Für die Vertragsabwicklung ist ausschließlich unsere Kundendienstabteilung zuständig.

6. Keine Haftung für fehlerhafte Beistellungen

Für den Fall, dass es infolge von fehlerhaften Beistellungen des Bestellers zu Schäden kommt, oder dass aus diesen Gründen das gesamte Gewerk mangelhaft ist, stellt der Besteller den Lieferer von etwaigen Ansprüchen frei.

III. ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON MASCHINEN UND ANDEREN GEGENSTÄNDEN

Für die Lieferung von Maschinen, Maschinenelementen, -zubehör und sonstigen Gegenständen gelten ergänzend zu den VDMA-Lieferbedingungen (I.1) und den zusätzlichen Vertragsbedingungen für alle Leistungen (II.) - im Zweifel vorrangig - nachfolgende besondere Vertragsbedingungen:

1. Verantwortung des Bestellers für beizubringende Unterlagen
 - a) Der Besteller übernimmt für Pläne, Unterlagen, Zeichnungen, Muster und Vergleichen, soweit sie von ihm selbst beizubringen sind, die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat insbesondere dafür einzustehen, dass die von ihm vorgelegten Unterlagen oder deren Ausführung nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen.
 - b) Der Lieferer ist dem Besteller gegenüber insbesondere nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden.
 - c) Ergibt sich trotzdem eine Haftung des Lieferers, so hat der Besteller ihn bei Regressansprüchen schadlos zu halten.

2. Mehrkosten für Nachbesserungsarbeiten im Ausland

Sind Nachbesserungen an Liefergegenständen vorzunehmen, die der Besteller bereits an einen ausländischen Kunden versandt hat, hat der Besteller die Mehrkosten zu tragen, die durch die Nachbesserungsarbeiten im Ausland entstehen, insbesondere die Mehrkosten für die Gestellung der Monteure und Hilfskräfte des Lieferers.

3. Gewährleistungsbeschränkung für Fertigung nach Zeichnung

Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet der Lieferer - unabhängig von sonstigen Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen - nur für die zeichnungsgemäße Ausführung.

4. Rücktritt und Herabsetzung des Lieferpreises

Kommt der Lieferer mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung in Verzug oder schlägt sie sonst fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung des Lieferpreises verlangen.

5. Verpackungsleistung

Eine konkrete Verpackungsleistung der Maschine können wir erst nach Prüfung der verbindlichen Originalmuster angeben. Sollte die Maschine später auf Folie, die wir nicht getestet haben, eingestellt werden, können wir für das Wickelverhalten keine Garantie übernehmen.

Bei vorgeschriebener Verwendung anderer als von uns normalerweise verwendeter Bauteile für Antrieb und Steuerung müssen wir uns einen Mehrpreis vorbehalten.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die gelieferten Waren bis zur endgültigen Bezahlung der Schlussrechnung unser Eigentum bleiben. Die Abnahme hat innerhalb von 21 Tagen nach Liefereingang zu erfolgen, ansonsten gelten die gelieferten Waren nach dieser Zeit als abgenommen.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme beim Kunden und endet bei einem 2-Schicht-Betrieb 12 Monate nach dem Abnahmeterrain.

8. Höhere Gewalt – Force Majeure

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

IV. ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR MONTAGEN

Für Montagearbeiten – auch soweit sie zusammen mit Lieferungen erbracht werden, vgl. 1.4 – gelten ergänzend zu den VDMA-Montagebedingungen (I.2) und den zusätzlichen Vertragsbedingungen für alle Leistungen (II.) - im Zweifel vorrangig - nachfolgende besondere Vertragsbedingungen

1. Montagepreis

- a) Die Montagearbeiten werden grundsätzlich nach Zeit- und sonstigem Aufwand zu unseren bei Auftragserteilung geltenden Verrechnungssätzen für Montageleistungen abgerechnet, die wir Ihnen, sofern diese nicht beigefügt sind, auf schriftliche Anforderung gerne kostenlos übersenden.
- b) Die für die Montage erforderlichen Materialien werden entsprechend der tatsächlich benötigten Menge zu den jeweils bei Durchführung der Montagearbeiten bei uns gültigen Preisen abgerechnet.

2. Abrechnung und Zahlung

- a) Die Abrechnung der Montageleistungen erfolgt grundsätzlich nach Abnahme. Wir sind jedoch berechtigt, entsprechend dem Montagefortschritt wöchentlich oder monatlich angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Wird die Montage auf Veranlassung des Bestellers für einen nicht unerheblichen Zeitraum unterbrochen, können wir die bis dahin erbrachten Montageleistungen abrechnen.
- b) Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- c) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

3. Leistungsnachweise

- a) Der Besteller hat die erbrachten Leistungen auf Verlangen unserer Monteure mindestens einmal wöchentlich, spätestens jedoch nach Abschluss der Montagearbeiten auf den Tätigkeitsberichten zu bescheinigen.
- b) Vom Besteller unterschriebene Leistungsnachweise sind grundsätzlich unanfechtbare Abrechnungsgrundlagen.

Einkaufs- und Lieferbedingungen

Wilhelm Rasch GmbH & Co. KG

1. Auftrag

Aufträge, Abrufe oder Änderungsanzeigen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben erteilt wurden. Mündliche Aufträge müssen von uns schriftlich bestätigt werden. An unsere Aufträge halten wir uns 8 Kalendertage gebunden. Innerhalb dieser Frist sind die Aufträge vom Auftragnehmer schriftlich auf unserer Bestellung mit abgedruckten Einkaufsbedingungen zu bestätigen. Falls die Einkaufsbedingungen dem Auftragnehmer nicht vorliegen, sind diese bei uns anzufordern. Auftragsbestätigungen auf Formularen des Lieferers mit dort abgedruckten AGBs werden von uns nicht anerkannt, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen und/oder die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Durch die Auftragsbestätigung erkennt der Lieferer unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt an. Auch Nebenabreden bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns; eine Vereinbarung, durch die von der Schriftform abgewichen werden soll, bedarf ihrerseits der Schriftform. An von uns abgegebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden, sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unseres Auftrages/Abrufes zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

2. Preise

Die genannten Preise sind Festpreise, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Preiserhöhungen innerhalb 4 Monaten nach Auftragsbestätigung bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Preiserhöhungen nach Ablauf der 4 Monaten sind uns rechtzeitig mitzuteilen. Liegen diese Preiserhöhungen um mehr als 2% über dem ursprünglich vereinbarten Kaufpreis, sind wir berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung der Preiserhöhung von Vertrag zurückzutreten. Ein durch Ausführungsänderung entstehender Mehr- oder Minderpreis ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedarf grundsätzlich unserer schriftlichen Bestätigung vor Fertigungsaufnahme. Abschlusspreise sind Höchstpreise (siehe Ergänzungsbedingungen).

3. Lieferung

Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit der Angabe unserer Auftragsdaten, der Mengen und der genauen Warenbezeichnung beizufügen (Einheitslieferschein). Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Beschaffenheit einer Lieferung sind die von uns

bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend.

Stellen wir erhebliche Abweichungen fest, teilen wir dies dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung mit.

Die von uns festgestellten Werte sind die einzig gültige Grundlage zur Rechnungsanerkennung.

4. Lieferzeit

Die genannten Termine sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, Fixtermine (Eintrefftermine) und verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang bei uns im Werk. Eine Teillieferung ohne unsere Zustimmung ist nicht zulässig. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen des Bestellers abzuwickeln. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS nach ICC 2010.

Wir haben unsererseits Lieferfristen einzuhalten. Verzögern sich durch Verschulden des Lieferers unsere Lieferungen an unsere Abnehmerfirmen und diese machen infolge der verspäteten Lieferung Schadensersatzansprüche oder Sonderkosten geltend (z.B. Sonderfahrten, Nachrüstungen etc.), so behalten wir uns vor, unsererseits Schadensersatz beim Lieferer wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt auch für entstehende Mehrkosten für Maßnahmen in unserem Betrieb zur Abwendung eines Lieferverzuges unsererseits.

Ist der Lieferer infolge höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder ähnlichem an rechtzeitiger Lieferung gehindert, so hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine derartige Mitteilung, kann sich der Lieferer auf diese Umstände nicht mehr berufen.

Ein überschrittener Termin, gleich aus welchem Rechtsgrund, berechtigt uns nach entsprechender Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

Erfolgt die verspätete Lieferung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung erfolgt die Lieferung frei unserem Werk, einschl. Verpackung und Zoll etc.

Verpackung oder Lademittel Dritter, insbesondere Mietbehälter, sind als Verpackung nicht zugelassen, es sei denn, dass wir uns ausdrücklich hiermit einverstanden erklären. Werden dennoch Mietbehälter ohne unsere Zustimmung verwendet, so gehen alle entstehenden Kosten zu Ihren Lasten.

Schadensersatzansprüche bei Verlust sind ausgeschlossen.

5. Zahlung für Warenlieferungen

Die Zahlung erfolgt, falls nicht anderes vereinbart, innerhalb 14 Tagen ab Liefereingang bzw. Rechnungsvorlage mit 3% Skonto, nach

Einkaufs- und Lieferbedingungen Wilhelm Rasch GmbH & Co. KG

30 Tagen netto.

Zahlungen für Vorrichtungen, Werkzeuge, Formen, Maschinen und Baumaßnahmen erfolgen nach besonderer Vereinbarung, jedoch vollständig erst nach einwandfreier Inbetriebnahme.

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

6. Gewichte und Maße

Die angegebenen und vereinbarten Gewichte und Maße der kostenbedingten Warenelemente sind einzuhalten. Für Überschreitung ohne Zustimmung leisten wir keine Vergütung.

7. Rechnungen

Rechnungen sind in einfacher Ausführung einzureichen. Sie werden vorbehaltlich nachträglichen Kontrollbefund gezahlt. Das Eingangsdatum der Rechnung ist maßgebend für den Beginn der Skonto- und Zahlungsfrist, Liefereingang vorausgesetzt.

8. Abschlüsse

Abschlüsse unterliegen darüber hinaus unseren Ergänzungsbedingungen. Die Ihnen aufgegebenen Gesamtmengen berechtigen nicht zur einmaligen Vorfertigung. Zur Herstellung und Lieferung sind jeweils nur die Zeiträume und Mengen freigegeben, welche auf den Aufträgen bzw. Lieferabrufen vermerkt sind, z.B. zur Lieferung frei bis KW ...

Nach Ablauf und fristgerechter Erfüllung des ersten Planungstermins wird automatisch ein weiterer Folgetermin „frei“.

Verpflichtungen für Ihre Mengenabschlüsse mit Vorlieferanten übernehmen wir nicht.

9. Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort ist das empfangende Werk. Zahlungsort ist Köln.

Die Ware reist bis zur Übergabe auf Gefahr des Lieferanten. Versicherung der Waren auf unsere Kosten erkennen wir nur an, wenn sie mit uns vereinbart ist. Für den Fall, dass wir Ihnen die Erfüllung des Vertrages irgendwelche Teile zur Verfügung stellen, übernehmen Sie das Risiko des Unterganges, des Abhandenkommens, der

Verschlechterung und der Beschädigung des Rasch-Eigentums.

Soweit einzelne dieser Gefahren versicherbar sind, wird der Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages empfohlen.

Versandadresse:

Wilhelm Rasch GmbH & Co. KG

Matthias-Brüggen-Straße 9, 50827 Köln

10. Mängelrügen und Garantie

Bei umfangreichen Lieferungen kann die gelieferte Ware nur stichprobenartig untersucht werden, auch Menge und Art der Lieferung kann zunächst nur vorläufig festgestellt werden. Sind die Stichproben in Ordnung, stellen sich erst später Mängel heraus, so gelten diese Mängel als nicht erkennbare Fehler i.S. des §377 Abs.2 HGB. Sofern die Mängel nicht bei der Untersuchung der Ware festgestellt werden konnten, sondern erst bei der Verarbeitung oder im Einsatz, behalten wir uns die Mängelrüge auch über die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist vor. Voraussetzung ist, dass die Mängelrüge sofort nach Entdeckung des Mangels erhoben wird.

Bei mangelhafter Lieferung haben wir nach unserer Wahl das Recht, frachtfrei Ersatzlieferung innerhalb von 3 Arbeitstagen zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten, oder den Kaufpreis zu mindern bzw. Nacharbeit zu Ihren Lasten vorzunehmen. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung bleiben vorbehalten.

Bei fehlerhafter Lieferung, haftet der Lieferant für sämtliche Mängelschäden und Mängelgeschäden.

Sie machen uns Mitteilung, falls für die zu liefernde Ware ein Patent oder Gebrauchsmusterschutzrecht besteht. Sie garantieren dafür, dass die von Ihnen gelieferte Ware keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt. Sie verpflichten sich, uns bzw. unsere Abnehmer für jeden Schaden schadlos zu halten, der aus einer Verletzung eines in- oder ausländischen Schutzrechtes durch die von Ihnen gelieferte Ware entsteht. Sie erklären sich ferner bereit, uns auf unser Verlangen Beistand in jedem Rechtsstreit zu leisten, der wegen einer solchen Verletzung irgendwelcher Schutzrechte gegen uns anhängig gemacht wird. Sie erklären sich ferner bereit, auf unser Verlangen in diesem Rechtsstreit auf Ihre Kosten einzutreten.

11. Produkthaftung

Soweit der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Einkaufs- und Lieferbedingungen Wilhelm Rasch GmbH & Co. KG

In diesem Rahmen ist der Lieferer auch verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder mit uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferer verpflichtet sich auf unser Verlangen hin, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten.

12. Muster und Formen

Zeichnungen und Modelle, Muster und Werkzeuge, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben bzw. unserem Auftrag gefertigt werden, bleiben unser Eigentum, auch für den Fall, dass nur anteilige Werkzeug- oder Modellkosten berechnet werden.

Falls nichts anderes vereinbart, sind die Gegenstände nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen an uns zurückzugeben, falls dies von uns verlangt wird. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm zur Verfügung gestellten Waren weder in rohem noch halbfertigem Zustand ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte zu liefern.

Werkzeuge, Formen etc. sind vom Lieferanten ordnungsgemäß, für uns kostenfrei, zu warten.

13. Höhere Gewalt

Arbeitsausstand, Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauches zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien uns ganz oder teilweise je nach unserer Wahl von der Abnahme.

Etwasige Schadensersatzansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

14. Allgemeine Bestimmungen

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

15. Gerichtsstand

Im Hinblick auf alle Streitigkeiten und Ansprüche aus der Lieferbeziehung gilt ausschließlich, auch bei ausländischen Lieferanten, das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter

Ausschluss des UN-Abkommens über „Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980“ für vereinbart.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten sowie für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Käufers.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Für Verträge mit nicht im HR eingetragenen Lieferanten gilt beim Rechtsstreit ein Schiedsverfahren im Kammerbezirk des Bestellers als vereinbart.

Irgendeine Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Köln.

Ergänzungstext für Abschlüsse

Baisseklausel

Sofern Sie Ihre Preise während der Laufzeit des Abschlusses, Auftrages oder Abrufes allgemein herabsetzen, gelten für die noch abzunehmenden Mengen ab diesem Zeitpunkt ohne weiteres die entsprechend ermäßigten neuen Notierungen.

Hausseklausel

Im Falle einer Preiserhöhung steht uns das Recht zu, den Vertrag ganz oder in Teilmengen nach unserem Ermessen zu kündigen.

Minderbedarfsklausel

Ein Minderbedarf aus nicht von uns zu vertretenden Ursachen wie höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen etc. auch insofern, als er von Seiten unserer Abnehmer für uns wirksam wird, berechtigt uns, für die Dauer und den Umfang der Auswirkungen entweder eine angemessene Verlängerung der Abnahmefrist in Anspruch zu nehmen, oder auf die Lieferung zu verzichten.

Sollten wir aus Gründen technischer Art von dem Produkt abgehen, sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme im Rahmen der Lieferfreigabe entbunden.

Wir verweisen ausdrücklich darauf, dass für sämtliche mit Ihnen getätigten Abschlüsse, Aufträge oder Abrufe ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt maßgebend sind.